

## EDIKT

### **Kundmachung der verfahrenseinleitenden Anträge im Großverfahren betreffend das Bundesstraßenbauvorhaben S 10 Mühlviertler Schnellstraße, Abschnitt Freistadt Nord bis Rainbach Nord, im Bereich der Gemeinden Freistadt und Rainbach im Mühlkreis und der öffentlichen Auflage der Projektunterlagen**

Mit Schreiben vom 17. November 2017 beantragte die ASFINAG Bau Management GmbH (ASFINAG BMG) im Vollmachtsnamen der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 24 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) und Erlassung eines teilkonzentrierten Genehmigungsbescheides gemäß § 24f UVP-G 2000 insbesondere in Verbindung mit dem Bundesstraßengesetz 1971 (insbesondere § 4), dem Straßentunnel-Sicherheitsgesetz (insbesondere § 7), dem Forstgesetz 1975 (insbesondere § 17) und dem Wasserrechtsgesetz 1959 (insbesondere §§ 9, 10, 32, 38 und 40) für das Bundesstraßenbauvorhaben S 10 Mühlviertler Schnellstraße, Abschnitt Freistadt Nord bis Rainbach Nord. Mit Schreiben vom 27. März 2018 beantragte die ASFINAG BMG im Vollmachtsnamen der ASFINAG, diese bevollmächtigt durch das Land Oberösterreich und die Marktgemeinde Rainbach im Mühlkreis, die Genehmigung weiterer Vorhabensbestandteile. Mit weiteren Schreiben der Projektwerberin vom 16. Mai 2019, 28. Juni 2019 und 18. Oktober 2019 wurde das Vorhaben geändert.

Die Anträge enthalten die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitserklärung.

#### **Beschreibung des Vorhabens:**

Der Abschnitt Freistadt Nord – Rainbach Nord der S 10 Mühlviertler Schnellstraße beginnt bei der Anschlussstelle Freistadt Nord (S 10 km 22+035,500) am Ende des bestehenden Abschnittes Süd der S 10 Mühlviertler Schnellstraße. Hier werden die Rampen 2 und 3 zur Fertigstellung der Vollanschlussstelle hergestellt. Die Trasse verläuft anschließend Richtung Norden und es folgen als wesentliche Kunstbauwerke der Tunnel Vierzehn mit einer Länge von rund 995m und die Grottenthalbrücke, wobei die Ortschaften Vierzehn, Apfoltern und Rainbach im Mühlkreis jeweils im Westen umfahren werden. Im Bereich von Rainbach wird die Halbanchlussstelle Rainbach West mit der anschließenden Einhausung Rainbach mit einer Länge von 255 m errichtet. Das Vorhaben endet nördlich der Ortschaft Rainbach bei S 10 km 29+188,790 mit einer provisorischen Anbindung an die bestehende Landesstraße B 310. Diese provisorische Anbindung erfüllt die Funktion einer Halbanchlussstelle. Im Falle der künftigen Weiterführung der S 10 Mühlviertler Schnellstraße in Richtung Staatsgrenze wird diese Anschlussmöglichkeit rückgebaut.

Die Länge der Trasse für die Richtungsfahrbahn Prag beträgt rund 6,738 km, für die Richtungsfahrbahn Linz rund 7,135 km. Das Vorhaben weist eine Gesamtlänge von rund 7,481 km auf.

### **Rechtliche Grundlagen:**

Dieses Bauvorhaben ist gemäß § 23a Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000, BGBl. I Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 80/2018, einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 sieht vor, dass der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie die Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen hat. Gegenstand des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens ist die Bestimmung des Straßenverlaufes gemäß § 4 Abs. 1 BStG 1971, BGBl. Nr. 286/1971 idF BGBl. I Nr. 7/2017, die Genehmigung des Tunnel-Vorentwurfs gemäß § 7 STSG, BGBl. I Nr. 54/2006 idF BGBl. I Nr. 96/2013, die Rodung von Flächen gemäß § 17 ForstG 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idF BGBl. I Nr. 56/2016, und die wasserrechtliche Bewilligung insbesondere gemäß §§ 9, 10, 32, 38 und 40 WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. I Nr. 73/2018, jeweils in Verbindung mit § 24f UVP-G 2000. Das Verfahren wird durch Bescheid abgeschlossen.

### **Öffentliche Auflage:**

Gemäß § 24 Abs. 8 in Verbindung mit § 9 UVP-G 2000 sowie gemäß §§ 44a und 44b AVG in Verbindung mit § 9a UVP-G 2000 erfolgt die öffentliche Auflage der verfahrenseinleitenden Anträge, der Umweltverträglichkeitserklärung und der übrigen nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen (neun Boxen mit der Bezeichnung „Einreichprojekt 2017, Verbesserungsauftrag 2019“) für die Dauer von sieben Wochen.

### **Ort und Zeit der Einsichtnahme:**

In die oben angeführten Anträge sowie Unterlagen kann von 13. Dezember 2019 bis einschließlich 31. Jänner 2020 während der Amtsstunden bei folgenden Amtsstellen Einsicht genommen werden:

- Rathaus der Stadtgemeinde Freistadt, Hauptplatz 1, 4240 Freistadt,
- Gemeindeamt der Marktgemeinde Rainbach im Mühlkreis, Prager Straße 5, 4261 Rainbach im Mühlkreis,
- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (UVP-Behörde), Abteilung IV/IVVS4, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, 7. Stock, Zimmer 7E26 (Amtsstunden: Mo – Do von 9:00 – 14:00, Fr von 9:00 – 12:00, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Tel.-Nr. 01/71162/65 1401).

### **Stellungnahmen und Einwendungen:**

- 1) Gemäß § 24 Abs. 8 iVm § 9 Abs. 5 UVP-G 2000 kann jedermann innerhalb der Auflagefrist zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (UVP-Behörde), Abteilung IV/IVVS4, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, abgeben.
- 2) Innerhalb der Auflagefrist können Parteien, darunter insbesondere Nachbarn im Sinne des § 19 Abs. 1 UVP-G 2000, schriftlich Einwendungen beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (UVP-Behörde), Abteilung IV/IVVS4, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, erheben. Gemäß § 44b Abs. 1 AVG hat die Kundmachung durch Edikt zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig – innerhalb der Einwendungsfrist vom 13. Dezember 2019 bis einschließlich 31. Jänner 2020 – bei der Behörde (Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie) schriftlich Einwendungen erheben. Die Tage des Postlaufes sind in die Einwendungsfrist nicht einzurechnen.

Wenn Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Verschehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

schriftlich Einwendungen erheben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

**Weitere Hinweise:**

- Es besteht auch die Möglichkeit, schriftliche Anbringen an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie per Telefax (Nr. 01/71162/65 2299) oder E-Mail ([ivvs4@bmvit.gv.at](mailto:ivvs4@bmvit.gv.at)) zu übermitteln. Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht: <https://www.bmvit.gv.at/impressum/policy.html>. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.
- Bürgerinitiativen haben gemäß § 24f Abs. 8 iVm § 9 UVP-G 2000 Parteistellung: Eine Stellungnahme kann durch die Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben sind und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme anzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in einer Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzende Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) an den Genehmigungsverfahren (neben dem gegenständlichen auch an dem weiteren Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000) als Partei teil. Als Partei ist sie berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, Revision an den Verwaltungsgerichtshof sowie Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben.
- Die Beteiligten können sich Abschriften von den aufgelegten Unterlagen machen oder auf eigene Kosten Kopien anfertigen.
- Bitte beachten Sie, dass alle weiteren Kundmachungen und Zustellungen in diesem Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.
- Dieses Edikt wird durch Verlautbarung gemäß § 9 Abs. 3 UVP-G 2000 sowie durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeindeämter der oben angeführten Standortgemeinden sowie im Internet ([www.bmvit.gv.at](http://www.bmvit.gv.at); Menüpunkt Themen, Unterpunkte » Straße » Infrastruktur » Verfahren » Schnellstraßen » S 10 Mühlviertler Schnellstraße) kundgemacht.

Für den Bundesminister:  
Mag. Thomas Aichenauer